

Es bleibe dahingestellt, ob Amalar im Jahre 816 noch Diakon war¹, — jedenfalls giebt Ademars Nachricht zu mancherlei Einwänden Anlass. Erst im 11. Jh. taucht sie auf. In keiner der zahlreichen Handschriften der Regel findet sie Bestätigung: wenn die Beschreibungen einiger unter ihnen Amalars gedenken², so geschieht es, weil Ademars Mittheilung sich Bürgerrecht in der Litteratur erworben hat. Sie steht zwischen Auszügen aus den sog. *Annales Einhardi*³. Trotz ihrer Bestimmtheit erweckt sie den Verdacht, der Chronist habe das, was die Vorrede zur *Institutio canonicorum* erzählt⁴, auf Amalar übertragen, um damit überzuleiten zum Verzeichnis der Schriften des bekannten Liturgikers⁵, das ganz aus dem Rahmen der Erzählung fällt. Dazu endlich die Verschiedenheit dieser Arbeiten Amalars von der Aachener Compilation: dort Bücher liturgischen Charakters, hier ein Werk über kirchliche Amts- und Standespflichten; dort ein Schriftsteller, der in seiner Abhandlung *'de officiis ecclesiasticis'*⁶ auch die ältere Litteratur ausbeutet, ihr aber weit selbständiger gegenübersteht als der Verfasser der Aachener Regel, der höchstens das Lob eines fleissigen Arbeiters verdient⁷.

Wenn ich aus den angeführten Gründen nicht Amalar für den Autor der *Institutio* halten kann, diesen vielmehr in Ansegis von St. Wandrille wiederzufinden glaube, so sei im Voraus betont, dass meine Hypothese nicht als unumstösslich sicher gelten will. Einige Momente mögen sie rechtfertigen, aber von da bis zur Behauptung einer That-
sache ist noch ein weiter Schritt.

Ansegis stand in nahen Beziehungen zum kaiserlichen Hof. Nichts hindert, anzunehmen, dass er den Aachener Verhandlungen beigewohnt habe. Die Anlage der Regel gemahnt an die der *Capitulariensammlung*. Hier wie dort

1) Vgl. R. Mönchmeier, Amalar von Metz (Kirchengeschichtliche Studien, herausgegeben von Knöpfler, Schrörs, Sdralek I, Heft 3 und 4), 19.

2) Dies gilt von den Beschreibungen der Hss. Bordeaux 11 saec. XII., Lille 161 saec. XV., Rom, Vat. Ottobon. 38 saec. X., St. Gallen 1398a saec. IX. und Schlettstadt 94 saec. XI.; vgl. Catalogue XXIII, 10. XXVI, 49; Archiv XII, 357; Scherrer, Verzeichnis S. 469; Catalogue III, 587. Die Ueberschrift der Ausgaben, auf die Kahl a. a. O. S. 247 sich stützt, ist Zuthat der Herausgeber. 3) Ann. regni Francorum ed. Kurze S. 143 f.

4) Es heisst von den Theilnehmern der Versammlung, sie seien vom Kaiser unterstützt worden, *'eius videlicet liberalissima largitione copiam librorum prae manibus habentes'*. 5) Vgl. Mönchmeier S. 67 ff.; Sahre S. XXX ff. XLVII ff. 6) Migne, Patrol. lat. CV, 985 ff. 7) Vgl. Simson, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Ludwig dem Frommen I, 92.